gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

08.04.2025 000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025 1.0

35

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : H2040 L 2,5L

Produktnummer : 000000002050003335

kator (UFI)

Eindeutiger Rezepturidentifi: GX48-C6PJ-X00G-4GYX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Lackprodukt und verwandte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BASF Coatings GmbH Postfach 6123 48136 Münster Deutschland

Telefon: +49 2501 143688

E-Mailadresse: product-safety-coatings@basf.com

1.4 Notrufnummer

Firebrigade Coatings: +49 2501 143227 International emergency number: +49 180 2273-112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Akute Toxizität, Kategorie 4 Augenreizung, Kategorie 2

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssys-

tem

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursa-

chen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwa-

schen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen. Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen ver-

wenden.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

HDI-Oligomer(Trimer)

2-Heptanon

2-Butoxyethylacetat

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Ergänzende Gefahrenhin- : EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen

weise hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : organisches Lösemittel

rung Polyisocyanat

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		
	Registrierungsnum-		
	mer		
HDI-Oligomer(Trimer)	28182-81-2	Acute Tox. 4; H332	>= 50 - < 75
	931-274-8	Skin Sens. 1; H317	
	01-2119485796-17	STOT SE 3; H335	
		(Atmungssystem)	
2-Heptanon	110-43-0	Flam. Liq. 3; H226	>= 12,5 - < 15
	203-767-1	Acute Tox. 4; H302	
	606-024-00-3	Acute Tox. 4; H332	

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

	01-2119902391-49	STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.600 mg/kg Akute inhalative To-	
2-Butoxyethylacetat	112-07-2	xizität (Dampf): 16,7 mg/l Acute Tox. 4; H302	>= 10 - < 12,5
2 Butoxyettiylacetat	203-933-3 607-038-00-2 01-2119475112-47	Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312	7- 10 < 12,0
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute orale Toxizität: 1.880 mg/kg Akute dermale Toxizi- tät: 1.500 mg/kg	
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys-	>= 10 - < 12,5
	01-2119475791-29	tem)	
3,5,5-Trimethylhexansaeure	3302-10-1 221-975-0	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315	>= 1 - < 2
	01-2119517580-45	Eye Dam. 1; H318	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Helfer auf Selbstschutz achten.

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in

stabiler Seitenlage.

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

In allen Zweifelsfällen oder bei bleibenden Symptomen ärztli-

chen Rat einholen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am:

1.0 08.04.2025

SDB-Nummer:

Datum der letzten Ausgabe: -

000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Sofort Arzt hinzuziehen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser während mindestens 15 Minuten abspülen und dabei verunreinigte Kleidung und

Schuhe ausziehen.

Nach Augenkontakt : Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern

unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen.

Nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen wegen der Gefahr der Aspiration.

Ruhig halten.

Bei anhaltenden Beschwerden sofort einen Arzt oder ein Be-

handlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wir-

kungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben)

beschrieben.

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Kein spezifisches Antidot bekannt.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl

Löschpulver

Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefähr-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Brandbekämpfung liche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Information : Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen.

Von Zündquellen fernhalten.

Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten

7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Für Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlos-

senen Räumen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Unkontrollierten Ablass des Produkts in die Umwelt verhin-

dern.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B.

Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und sammeln. In geeignete Behälter füllen. Verschmutzte Flächen sofort mit geeignetem Lösemittel säubern. Als solches verwendbar (entzündlich!): Ethanol oder Isopropanol (50 Vol%); Wasser (45 Vol%); Ammoniak-Lösung (5 Vol%) Alternativ dazu verwend-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Überarbeitet am: Version 1.0

08.04.2025

SDB-Nummer: 0000000020500033 Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

bar (nicht entzündlich!): Natriumcarbonat (5 Vol%); Wasser (95 Vol%). Verschüttete Reste mit demselben Mittel aufnehmen und einige Tage in unverschlossenem Behälter stehen lassen bis keine Reaktion mehr auftritt. Danach Behälter schließen und den örtlichen Bestimmungen entsprechend

entsorgen (siehe Abschnitt 13). Für angemessene Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung

am Arbeitsplatz.

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet

sein.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explo-

sionsfähige Gemische bilden.

Hygienemaßnahmen Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

> Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter an einem kühlen, aut gelüfteten Ort aufbewahren. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaustritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter vorsichtig öffnen, damit even-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

tuell enstandener Überdruck entweichen kann. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Eindringen von Luftfeuchtigkeit oder Wasser in den Behälter minimal zu halten. Durch Wassereintritt wird Kohlendioxid gebildet, welches in geschlossenen Behältern einen Druckaufbau verursachen kann. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entspre-

chen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Zusammenlagerungshinweise: Von stark sauren und alkalischen Materialien, Oxidationsmit-

teln, Aminen, Alkoholen und Wasser fernhalten. Amine und Alkohole verursachen unkontrollierte exotherme Reaktionen. Das Produkt reagiert mit Wasser und entwickelt dabei Kohlendioxid. In geschlossenen Behältern baut sich dabei Druck auf, der Verformung, Aufblähung und im Extremfall das Zerbersten

des Behälters verursachen kann.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

Verpackungsmaterial : Geeignetes Material: Edelstahl 1.4301 (V2)

Geeignetes Material: Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Koh-

lenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt

entnommen werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
2-Heptanon	110-43-0	TWA	50 ppm	2000/39/EC
	Maitara Inform	nation: Zaint dia Mä	238 mg/m3	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			engen des
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm	2000/39/EC
			475 mg/m3	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			engen des
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	238 mg/m3	DE TRGS
				900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Hautresorptiv			
2-	112-07-2	STEL	50 ppm	2000/39/EC

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Butoxyethylacetat			333 mg/m3			
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			engen des		
				_		
		TWA	20 ppm	2000/39/EC		
			133 mg/m3			
	Weitere Infor	mation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere M	engen des		
	Stoffs durch of		en werden, Indikativ	T		
		MAK	10 ppm 66 mg/m3	DE DFG MAK		
	Weitere Infor	Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wir-				
			und BATWertes nicht anzun			
		AGW (Dampf	10 ppm	DE TRGS		
		und Aerosole)	65 mg/m3	900		
	Spitzenbegre		ingsfaktor (Kategorie): 2;(I)	•		
			v, Ein Risiko der Fruchtschäd	digung braucht		
	bei Einhaltun	g des Arbeitsplatzgr	enzwertes und des biologisch			
	` '	cht befürchtet zu we				
2-Methoxy-1-	108-65-6	STEL	100 ppm	2000/39/EC		
methylethylacetat			550 mg/m3			
	Weitere Infor	mation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere M	engen des		
	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			T		
		TWA	50 ppm	2000/39/EC		
	10/10/10/10/10/10	(' 7.'.(1'. 84"	275 mg/m3			
			leigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des aufgenommen werden, Indikativ			
		MAK	50 ppm	DE DFG MAK		
			270 mg/m3			
	Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen					
		AGW	50 ppm	DE TRGS		
			270 mg/m3	900		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I) Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltun des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nich					
				es (BGW) nicht		
	befürchtet zu			.		
Ethyl-3-	763-69-9	MAK	100 ppm	DE DFG MAK		
ethoxypropionat		<u> </u>	610 mg/m3			
	Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende			-		
	kung ist bei E		und BATWertes nicht anzun			
		AGW	100 ppm	DE TRGS		
	0.34		610 mg/m3	900		
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)					
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht					
	bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwer-					
	tes (BGW) nicht befürchtet zu werden					

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
2-Butoxyethylacetat	112-07-2	Butoxyessigsäure: 150 mg/g Kreatinin (Urin)	am Schichtende, bei Langzeitexposi- tion nach mehreren vorangegangenen Schichten, Exposi- tionsende, bzw. Schichtende	DE DFG BAT
		Butoxyessigsäure: 150 mg/g Kreatinin (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.

Handschutz

Anmerkungen : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach

Butylkautschuk-Handschuhe - Materialstärke: 0,5 mm Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen. Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden. Angaben bezüglich Durchdringungseigenschaften des Handschuhs beim Handsschuhhersteller erfragen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Vorbeugender Hautschutz Geeignete Materialien bei kurzzeitigem Kontakt (empfohlen: Mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1) Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1): Geeignete Materialien als Spritzschutz

(empfohlen: Mindestens Schutzindex 1, entsprechend > 10

EN ISO 374-1 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh: z. B.

Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

08.04.2025 000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025 1.0

35

Die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe

(TRGS) 401 sind zu beachten (TRGS 401: Gefährdung durch

Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen).

Chemikalienbeständigen Einweganzug tragen Haut- und Körperschutz

Antistatische und flammhemmende Kleidung aus Naturfaser

und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Atemschutz Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes

Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Geeignetes Atemschutzgerät:

Vollmaske mit Kombinationsfilter AB2P3

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Schutzmaßnahmen

Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar

sein.

Unter kühlen trockenen Bedingungen ist es möglich, daß bis zu 30 Stunden nach der Applikation unumgesetztes Isocya-

nat im Lackfilm vorhanden ist.

Beim Spritzvorgang geeigneten Atemschutz verwenden. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe farblos

Geruch esterartig

Schmelzpunkt/ Schmelzbe-

reich

nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

nicht bestimmt

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

> 35,0 g/m

49 °C Flammpunkt

Methode: ISO 3679

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Übera

1.0

Überarbeitet am:

08.04.2025

SDB-Nummer: 00000000020500033

Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Zündtemperatur

: > 200 °C

Zersetzungstemperatur

Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lage-

rung und Umgang beachtet werden.

pH-Wert

Stoff / Gemisch reagiert mit Wasser

Viskosität

Viskosität, kinematisch

7,3 mm2/s (23 °C)

nicht bestimmt (40 °C)

Auslaufzeit

> 30 s

Querschnitt: 3 mm

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit

: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: nicht anwendbar für Mischungen

Dampfdruck : nicht bestimmt (20 °C)

nicht bestimmt (50 °C)

Dichte : 1,031 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Schwerer als Luft.

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Der Stoff /das Produkt wird in nicht festem oder körnigen Zu-

stand in den Verkehr gebracht oder verwendet.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Nachhaltige Brennbarkeit : Erhält Brennbarkeit aufrecht: ja

Selbsterhitzungsfähige Stoffe : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als selbsterhitzungsfähig

eingestuft.

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: nicht bestimmt

Mischbarkeit mit Wasser : nicht mischbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Direkte Einwirkung von Wasser vermeiden.

Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Von stark sauren und alkalischen Materialien, Oxidationsmit-

teln, Aminen, Alkoholen und Wasser fernhalten. Amine und Alkohole verursachen unkontrollierte exotherme Reaktionen. Das Produkt reagiert mit Wasser und entwickelt dabei Kohlendioxid. In geschlossenen Behältern baut sich dabei Druck auf, der Verformung, Aufblähung und im Extremfall das Zer-

bersten des Behälters verursachen kann.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx)

Cyanwasserstoff (Blausäure)

Isocyanate

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Produkt:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 15,22 mg/l

Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Isocyanat-Abfälle in trockenen Behältern und nie mit anderen

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Abfällen zusammen entsorgen (Reaktion, gefährlicher Druck-

aufbau).

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser

gelangen lassen.

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu

beachten.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der

Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

Produktreste in leeren Behältern sind entsprechend der An-

gaben unter Abschnitt 6 zu neutralisieren.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1263
ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : FARBE
ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : FARBE
IATA : FARBE

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

IMDG : 3 **IATA** : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Feuergefährlich (Entzündbarer flüssiger Stoff)

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Feuergefährlich (Entzündbarer flüssiger Stoff)

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nicht anwendbar

Nummer in der Liste 75, 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozon- : Nicht anwendbar

schicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäi- P5c ENTZÜNDBARE schen Parlaments und des Rates zur Beherr- FLÜSSIGKEITEN

schung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Sonstige: < 0,01 % 5.2.5: Organische Stoffe:

Klasse 1: 0,05 %

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Sonstige: 22,47 %

5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

Sonstige: 0,03 %

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 46,11 %

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 475,39 g/l

VOC-Gehalt abzüglich Wasser

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

'Merkblatt: Lösemittel (M 017)'

TRGS 510 'Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern'

'Merkblatt: Hand- und Hautschutz (A 023)'

Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500) Benutzung von Schutzkleidung (DGUV Regel 112-189)

Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192)

Benutzung von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195)

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG:

Unterkategorie gemäß Anhang IIB: Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIB: entfällt entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde eine Bewertung zur sicheren Verwendung durchgeführt, das Ergebnis ist in Abschnitt 7 und 8 des SDB dokumentiert

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE DFG BAT : Deutschland. MAK- und BAT Anhang XIII
DE DFG MAK : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



H2040 L 2,5L

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 08.04.2025 0000000020500033 Datum der ersten Ausgabe: 08.04.2025

35

Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller

Komponenten beachten.

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3	H226	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Acute Tox. 4	H332	Rechenmethode
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode
Skin Sens. 1	H317	Rechenmethode
STOT SE 3	H335	Rechenmethode
STOT SE 3	H336	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE